OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603006/13/KLe

Datum:
Linz, 9. Juli 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde von O W, x 1, A, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. W S GmbH, x 42, A, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 12.2.2019, GZ: VerkR96-26185-2018, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 1.700 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 14 Tage herabgesetzt wird.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf 170 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis vom 12.2.2019, GZ: VerkR96-26185-2018, hat die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land folgenden Spruch erlassen:

„Sie haben als Verantwortlicher der Firma x GmbH, diese ist Zulassungsbesitzerin des gegenständlichen Fahrzeuges, zu verantworten, dass am angeführten Kraftfahrzeug ein sogenannter ‚Radar- oder Laserblocker' der Marke S angebracht war, obwohl Geräte oder Gegenstände, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, weder an Kraftfahrzeugen angebracht noch in solchen mitgeführt werden dürfen. Das gegenständliche Fahrzeug wurde von M W zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort gelenkt.

Tatort: Gemeinde A, Gemeindestraße Freiland, x 3

Tatzeit: 07.10.2018, 14:10 Uhr

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§ 98a Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG), BGBl. Nr. 267/1967 i.d.g.F. i.V.m. § 9 VStG

Fahrzeug: Kennzeichen x, PKW

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese Uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
2000,00 Euro	16 Tage 0 Minute(n)	§ 134 Abs. 1 KFG

Allfällige weitere Aussprüche (zB über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche): -

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:

200,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens jedoch 10,00 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,00 Euro);

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher 2200,00 Euro."

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer mit anwaltlichem Schriftsatz vom 14.3.2019 Beschwerde, in der beantragt wurde:

„1. Das Landesverwaltungsgericht möge das erstinstanzliche Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 12.02.2019 zur GZ: VerkR96-26185-2018 wegen Rechtswidrigkeit zur Gänze aufheben und das gegenüber dem Beschwerdeführer geführte Verwaltungsstrafverfahren vollständig zur Einstellung bringen; in eventu

2. das Landesverwaltungsgericht möge das erstinstanzliche Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 12.02.2019 zur GZ: VerkR96-26185-2018 beheben, die gestellten Beweisanträge im Rahmen einer mündlichen Verhandlung, welche somit ausdrücklich beantragt wird, durchführen und sodann das gegenüber dem Beschwerdeführer geführte Verwaltungsstrafverfahren vollständig zur Einstellung bringen; in eventu

3. das angefochtene Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 12.02.2019 zur GZ: VerkR96-26185-2018 beheben, die gesteiften Beweisanträge im Rahmen einer mündlichen Verhandlung, welche ausdrücklich beantragt wird, durchführen und sodann gegenüber dem Beschwerdeführer lediglich eine Ermahnung aussprechen,

zumindest jedoch die gegenüber dem Beschwerdeführer verhängte Strafe erheblich reduzieren."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Mit Schreiben vom 26.3.2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 Satz 1 B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. An dieser nahmen die Vertreterin des Beschwerdeführers und die Behördenvertreterin teil.

In der mündlichen Verhandlung wurde die Beschwerde auf die Strafhöhe eingeschränkt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:
M W lenkte am 7.10.2018 um 14:10 Uhr in der Gemeinde A, x 3, den auf die Firma x GmbH zugelassenen PKW mit dem Kennzeichen x, an welchem für den Beschwerdeführer erkennbar ein sogenannter „Radar-oder Laserblocker" der Marke S angebracht war. Die „S-Card" befand sich nicht im Kartenlesegerät.

Der Beschwerdeführer ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der Firma x GmbH.

Bei der Anhaltung durch Beamte der LVA Oberösterreich wurden im Frontbereich des Fahrzeuges, im Kühlergrill, die entsprechenden Sensoren vorgefunden. Aus der Anzeige ergibt sich weiters, dass das Fahrzeug aufgrund des Umstandes trotz mehrmaligem Versuch nicht messbar war, angehalten wurde.

Der Beschwerdeführer verfügt nach eigenen Angaben über ein durchschnittliches monatliches Einkommen von 3.000 Euro. Er hat kein relevantes Vermögen und Sorgepflichten für zwei Kinder. Er ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten.

Diese Feststellungen ergeben sich schlüssig aus dem Akt der belangten Behörde und dem Vorbringen der Vertreterin des Beschwerdeführers in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht. Der Beschwerdeführer bekämpfte ausdrücklich nur das Strafausmaß. Die Verwaltungsübertretung nach

§ 98a Abs. 1 KFG ist dem Grunde nach daher erwiesen. Weitere Sachverhaltsfeststellungen waren insofern nicht erforderlich. Der festgestellte Sachverhalt kann daher der rechtlichen Beurteilung zugrunde gelegt werden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Gemäß § 98a Abs. 1 KFG dürfen Geräte oder Gegenstände, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, weder an Kraftfahrzeugen angebracht noch in solchen mitgeführt werden. Gemäß Abs. 2 leg. cit. sind Verstöße gegen Abs. 1 sowohl dem Lenker als auch dem Zulassungsbesitzer des Fahrzeugs anzulasten, es sei denn der Lenker hat diese Geräte ohne Wissen des Zulassungsbesitzers im Fahrzeug mitgeführt oder in diesem angebracht.

Gemäß § 134 Abs. 1 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, [...] zuwiderhandelt.

Die erhobene Beschwerde richtet sich ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafe. Es ist daher hinsichtlich der als erwiesen angenommenen Tat und der zugrunde gelegten Verwaltungsvorschriften, die durch die Tat verletzt wurden (Schuldspruch), (Teil-)Rechtskraft eingetreten (VwGH 27.10.2014, Ra 2014/02/0053; 30.9.2014, Ra 2014/11/0052), weshalb das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich – aufgrund der diesbezüglichen Bindungswirkung – vom festgestellten Sachverhalt auszugehen hatte.

Bekämpft der Beschuldigte nur den Ausspruch über die Strafe, ist Gegenstand des Verfahrens nur die Frage der Strafbemessung (vgl. das zitierte Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 27.10.2014).

Den Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bildet daher ausschließlich die Strafbemessung, d.h. die Klärung der Frage, in welcher Höhe der Beschwerdeführer zu bestrafen ist und ob allenfalls eine Herabsetzung der Geldstrafe – wie beantragt – in Betracht zu ziehen ist.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35

des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die Bestimmung des § 98a KFG bezweckt es, die Kontrollierbarkeit von Geschwindigkeitsbeschränkung mittels technischer Systeme sicherzustellen. Diese Systeme sind für die Sicherheit im Straßenverkehr von großer Bedeutung, da sie die Verfolgung und Bestrafung von Temposündern sicherstellen und nur diese bewirken können, dass derartige Straftaten eingedämmt und hintan gehalten werden können.

Nach der Unfallstatistik des Bundesministeriums für Inneres (www.bmi.gv.at/202/Verkehrsangelegenheiten/unfallstatistik_vorjahr.aspx, abgerufen am 29.1.2018) verunglückten auf Österreichs Straßen im Jahr 2018 400 Personen tödlich. Eine der (vermutlichen) Hauptursachen dieser tödlichen Verkehrsunfälle ist zu 24,4 % nicht angepasste Fahrgeschwindigkeit. Regelungen zur Beschränkung der Fahrgeschwindigkeit dienen daher in besonderem Maße dem Schutz der Gesundheit und des Lebens der Verkehrsteilnehmer.

Die Verkehrsüberwachung durch Exekutivorgane, insbesondere jene durch technische Einrichtungen zur Feststellung der Fahrgeschwindigkeit, verfolgt den Zweck, die Verkehrssicherheit zu erhöhen, Verkehrsunfälle zu verhindern und damit Leben und Gesundheit der Verkehrsteilnehmer zu schützen. Werden dabei Übertretungen festgestellt, sind diese von den Verwaltungsbehörden verwaltungsstrafrechtlich zu ahnden, wobei der verwaltungsstrafrechtlichen Sanktion spezial- und generalpräventiver Charakter zukommt. Im Übrigen knüpfen an die Feststellung von Geschwindigkeitsüberschreitungen administrativrechtliche Regelungen im Hinblick auf die Verkehrszuverlässigkeit (vgl. insbesondere § 7 FSG) an, die – abhängig vom Ausmaß der Überschreitung und Anzahl der Übertretungen – zum Entzug der Lenkberechtigung und weiteren Maßnahmen führen können. Diese (administrativrechtlichen) Maßnahmen dienen ebenso der Verkehrssicherheit, indem verkehrsunzuverlässige Lenker von der Teilnahme am Straßenverkehr ausgeschlossen werden. Auch diese Überlegungen sind bei der Bewertung der Bedeutung und der Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes zu berücksichtigen.

Mit dem Einsatz von Geräten oder Gegenständen, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, wird die – der Verkehrssicherheit dienende – Verkehrsüberwachung durch die Exekutive gänzlich verhindert und es ermöglicht, erlaubte Höchstgeschwindigkeiten bewusst zu missachten.

Das Verbot derartiger Geräte und Gegenstände dient daher in hohem Maße der Verkehrssicherheit und damit unmittelbar dem Schutz des Lebens und der Gesundheit der Verkehrsteilnehmer. Personen, die einen beträchtlichen Kostenaufwand in Kauf nehmen und Geräte in ihre Fahrzeuge einbauen lassen, die geeignet sind, Geschwindigkeitsmessgeräte zu stören, bringen ihre gleichgültige Haltung gegenüber dem Kontrollbedürfnis, der Anordnungsbefugnis des Staates in Bezug auf Geschwindigkeitsbeschränkungen und der Verkehrssicherheit deutlich zum Ausdruck und bezwecken, diese absichtlich zu umgehen. Insofern handelt es sich beim vorliegenden Delikt um eines, das in der Regel vorsätzlich begangen wird, weil die Geräte üblicherweise zielgerichtet in Fahrzeuge eingebaut werden, um zur Störung von Geschwindigkeitsmessgeräten zum Einsatz zu kommen. Aufgrund seiner Zielgerichtetheit und Gleichgültigkeit ist ein solches Verhalten als besonders verwerflich anzusehen.

Das Vorhandensein von Radar- und Laserblockern in Fahrzeugen ist von beträchtlichem Unwert und bedarf es empfindlicher Strafen, um den Einsatz solcher Geräte hintan zu halten.

Der Veranlassung des sofortigen Ausbaus des Radar- und Laserblockers kommt vor dem Hintergrund der Regelung des § 98a Abs. 3 KFG keine berücksichtigungswürdige Bedeutung zu, da die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht berechtigt sind, Zwangsmaßnahmen zur Verhinderung der Weiterfahrt zu setzen, bis diese Geräte oder Gegenstände ausgebaut sind.

Dass die übertretene Norm dem Beschwerdeführer im Tatzeitpunkt möglicherweise nicht bekannt war, vermag keinen Milderungsgrund darzustellen, da sich ein geprüfter Kraftfahrzeuglenker, der ein Fahrzeug in Verkehr bringt über die jeweilige Rechtslage in zumutbarer Weise zu informieren hat. Der Beschwerdeführer hätte daher bei pflichtgemäßer Aufmerksamkeit die strafbare Handlung als solche kennen müssen.

Der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit kommt dem Beschwerdeführer zugute. Erschwerungsgründe liegen nicht vor.

§ 134 Abs. 1 KFG sieht keine Mindeststrafe vor. Die Maximalstrafdrohung beträgt 5.000 Euro. Wenngleich von einem besonders hohen Unrechts- und Schuldgehalt der Tat auszugehen ist, erscheint die verhängte Geldstrafe iHv 2.000 Euro (= 40 % der möglichen Höchststrafe) vorliegend in Relation zum Strafrahmen nicht

unbeträchtlich. Schließlich kann nicht unbeachtet bleiben, dass der Beschwerdeführer nach der sich darstellenden Aktenlage gänzlich unbescholten ist und er verwaltungsstrafrechtlich bislang nicht in Erscheinung getreten ist. Beim Beschwerdeführer handelt es sich demnach um einen Ersttäter. Dieser Umstand ist strafmildernd zu berücksichtigen und lässt eine Reduzierung der verhängten Geldstrafe vertretbar erscheinen, wobei das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine Geldstrafe im Ausmaß von 1.700 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 14 Tagen, als tat- und schuldangemessen erachtet. Es kann in spezialpräventiver Hinsicht davon ausgegangen werden, dass im Fall des Beschwerdeführers eine Geldstrafe im verfügten Ausmaß noch ausreichen wird, um ihn davon abzuhalten, weitere einschlägige Verwaltungsübertretungen zu begehen und ihn in Zukunft zur Einhaltung der erlaubten Höchstgeschwindigkeiten ohne Verwendung verbotener technischer Geräte anzuhalten.

Der Einsatz von Radar- und Laserblockern gefährdet in besonderem Maße die Verkehrssicherheit, indem es die Verkehrsüberwachung durch die Exekutive gänzlich verhindert. Die Verhängung einer hohen Geldstrafe soll insbesondere dazu beitragen, dem verstärkten Aufkommen derartiger Geräte entgegenzuwirken und insofern abschreckende Wirkung für die Bevölkerung entfalten. Dieser Umstand muss bei der Strafbemessung Berücksichtigung finden und verhindert aus spezial- und generalpräventiven Erwägungen eine weitere Strafreduzierung.

IV. Aufgrund der Reduktion der Strafe entfällt gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren. Der vom Beschwerdeführer zu leistende Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren beträgt gemäß § 64 Abs. 2 VStG 170 Euro (= 10 % der neu bemessenen Geldstrafe, mindestens jedoch 10 Euro).

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer